OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601185/14/Wim/Bb

Datum: Linz, 14. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des J R, vertreten durch Rechtsanwälte K & N, vom 17. Dezember 2015, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18. November 2015, GZ VerkR96-2379-2015, betreffend Übertretungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG und der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 17. Februar 2017,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt 220 Euro zu bezahlen.

III. Gegen die Spruchpunkte 1), 3) und 4) des Straferkenntnisses ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2) ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. November 2015, GZ VerkR96-2379-2015 wurde J R (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugweise Wiedergabe):

„1) Sie haben die Zugmaschine mit dem behördlichen Kennzeichen x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,776 g/l (Promille) gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,47 mg/l (= 0,94 g/l) am 15.07.2015 um 01:09 Uhr, sodass sich unter Berücksichtigung der Abbauzeit auf die Tatzeit um 23:20 Uhr und Ihrer Nachtrunkangabe eines halben Liter Mostes ein tatsächlicher Blutalkohol von 0,776 g/l ergibt.
2) Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
3) Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen. Weiters haben Sie nach dem Unfall Alkohol konsumiert.
4) Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

Tatort: Gemeine Oberneukirchen, Gemeindestraße Ortsgebiet, F.
Tatzeit: 14.07.2015, 23:20 Uhr
Fahrzeug:
Kennzeichen x, Zugmaschine, Fendt 820 Vario, grün.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin zu 1) eine Übertretung des § 14 Abs. 8 FSG, zu 2) eine Übertretung gemäß § 4 Abs. 5 StVO, zu 3) einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO und zu 4) eine Übertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO und verhängte Geldstrafen in Höhe von 1) gemäß § 37a FSG 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 136 Stunden), 2) gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 46 Stunden) und zu 3) und 4) gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO jeweils 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 115 Stunden). Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 110 Euro auferlegt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 20. November 2015, erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem er bestreitet, die ihm zu Last gelegten Verwaltungsübertretungen nach § 4 Abs. 5 StVO, § 4 Abs. 1

lit. a und lit. c StVO begangen zu haben. Hinsichtlich des Vorwurfes nach § 14 Abs. 8 FSG ließ der Bf den Schuldspruch ausdrücklich unangefochten.

Der Bf wendet sich im Beschwerdeschriftsatz zunächst gegen die behördliche Feststellung, er habe ein „riskantes Fahrmanöver“ begangen. Er bringt ferner vor, dass es unterlassen worden sei, Feststellungen über die Parkposition der beschädigten Fahrzeuge zu treffen. Derartige Feststellungen wären jedoch zur Beurteilung des vorgeworfenen riskanten Fahrmanövers notwendig gewesen.

Durch das Gutachten des Amtssachverständigen sei objektiviert, dass aufgrund der montierten Mähwerke und der Bauart des von ihm gelenkten Traktors – selbst bei Tageslicht – vom Lenkersitz des Traktors aus eine Streifung der Mähwerke an einem abgestellten PKW nicht direkt eingesehen werden könne. Weiters sei durch das Gutachten objektiviert, dass aufgrund der Bauart und der Abmessungen als auch der Masse des Traktors eine Streifkollision weder durch einen Anfahrruck noch durch ein Anstoßgeräusch wahrnehmbar sei bzw. wahrnehmbar werde. Aufgrund des zur Last gelegten Vorfallszeitpunktes in der Nacht stehe ferner fest, dass auch über die Außenspiegel ein geringer Seitenabstand zwischen dem gelenkten Traktor bzw. den angebauten Mähwerken einerseits und den geparkten Pkws andererseits, nicht erkennbar gewesen sei. Mangels Erkennbarkeit eines geringen Seitenabstandes sei aber auch der Vorwurf eines riskanten Fahrmanövers haltlos. Aufgrund dieser Beweisergebnisse stehe unzweifelhaft fest, dass er am Vorfallsort weder einen Unfall wahrnehmen konnte noch ein riskantes Fahrmanöver durchgeführt habe. Auch lägen keine sonstigen Umstände vor, aus welchen ihm zu Bewusstsein gekommen wäre oder zu Bewusstsein hätte kommen müssen, aus denen er das Eintreten eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte. Im Amtssachverständigengutachten sei auch festgestellt worden, dass eindeutige Kontaktspuren von der Streifung an den Pkw beim durchgeführten Lokalaugenschein nicht festgestellt werden konnten, insbesondere die Mähwerke zwar diverse Kratzspuren aufweisen, diese aber von der vorgesehenen Verwendung (als Mähwerk) her stammen und nicht von der Streifung mit den Pkws stammen müssen. Auch der Zeuge J P habe sein Wegfahren beobachtet und habe dieser (ebenfalls) keinen Verkehrsunfall bzw. keine Beschädigung von in der F geparkten Fahrzeugen wahrgenommen.

Weiters bringt der Bf vor, dass ihm im Spruch des Straferkenntnisses (nunmehr) als Tatzeit der 14. Juli 2015, 23.20 Uhr, zur Last gelegt werde. Dem gegenüber sei in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21. Juli 2015 die Begehung der Tathandlung am 14. Juli 2015, 23.00 Uhr vorgeworfen worden. Eine Einstellung dieser ihm um 23.00 Uhr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung sei bislang nach seinem Kenntnisstand nicht erfolgt. Es besteht daher die Gefahr einer Doppelbestrafung und sei daher auch aus diesem Grund das angefochtene Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Zur Strafhöhe führt der Bf an, dass sein Einkommen mit 1.100 Euro geschätzt wurde. Ein Hinweis darauf, dass es sich dabei um ein monatliches Einkommen handeln soll, fehle. Dementsprechend sei dieses geschätzte Einkommen als Jahreseinkommen heranzuziehen. Überdies sei er unterhaltspflichtig für seine Tochter, geb. 1998, Schülerin.

Aufgrund des bestehenden Einkommens sowie der bestehenden Sorgepflicht seien sämtliche verhängten Geldstrafen überhöht. Dies insbesondere auch in Hinblick auf seine bisherige Unbescholtenheit. Weiters sei als Minderungsgrund zu berücksichtigen, dass die vorgeworfene Tat unter Umständen begangen wurde, die einem Schuldausschließungsgrund nahekommen. Es sei daher ein Überwiegen der Milderungsgründe gegeben, welches bei der Strafbemessung entsprechend zu berücksichtigen sei. Ferner sei als mildernd zu berücksichtigen, dass ihm aufgrund des nicht gerechtfertigten Schuldvorwurfes gemäß § 30 FSG mit Mandatsbescheid zu VerkR21-133-2015 vom 29. Juli 2015 die Lenkberechtigung bis zum 10. September 2015 kalt entzogen wurde. Die belangte Behörde hätte daher bei richtiger rechtlicher Beurteilung eine außerordentliche Strafmilderung vornehmen und eine wesentlich geringere Geldstrafe festsetzen müssen.

Der Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und die Verfahrenseinstellung, in eventu wegen Geringfügigkeit des Verschuldens von der Verhängung einer Strafe abzusehen und eine Ermahnung zu erteilen bzw. die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ VerkR96-2379-2015 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Weiters wurde am 17. Februar 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Bf sowie dessen Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Der Bf wurde zum Sachverhalt gehört und

befragt. Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik Dipl.-HTL-Ing. R H der Abteilung V des Landes Oberösterreich erörterte im Anschluss das im behördlichen Verfahren erstattete KFZ-technisches Sachverständigengutachten.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 14. Juli 2015 gegen 23.20 Uhr die – auf ihn zugelassene – Zugmaschine, Fendt 820 Vario, Kennzeichen x, mit aufgebautem Front- und Heckmähwerk mit einer größten Breite von 3 m in der Gemeinde Oberneukirchen auf der F. Die Fahrbahnbreite der Felsenstraße beträgt 3,30 m. Der Bf hat die Zugmaschine erst am selben Tag um ca. 16:30 Uhr vom Landmaschinenhändler übernommen und stellte dieser ein größeres Modell im Vergleich zu seinem dafür eingetauschten Vorgängertraktor dar. Auf Höhe F streifte der Bf beim rückwärtigen Vorbeifahren mit der von ihm gelenkten Zugmaschine samt montierten Mähwerken insgesamt drei abgestellte Pkw, die dadurch beschädigt wurden. Beim Rückwärtsfahren hat der Bf lediglich direkt nach hinten geblickt und nicht die Außenspiegel verwendet. Die Arbeitsscheinwerfer waren nicht eingeschaltet und die vorhandene Straßenbeleuchtung war aufgrund der fortgeschrittenen Uhrzeit auf ein Drittel der normalen Lichtstärke reduziert.

Laut Aktenlage wurden an folgenden drei Fahrzeugen nachstehende Schäden festgestellt:
Pkw, Mazda CX-7, Kennzeichen x: Beschädigungen an der linken Seitenwand und an der linken hinteren Felge, Schadensbild ca. 750 – 900 mm über der Fahrbahn.
Pkw, Skoda Fabia, Kennzeichen x: Schäden an der linken Seitenwand, Schadensbild ca. 670 – 690 mm über der Fahrbahn.
Pkw, Ford Fiesta, Kennzeichen x: rechter Außenspiegel, rechte Türe sowie rechte vordere Felge und Stoßstange beschädigt. Schadensbild Spiegel ca. 950 mm über der Fahrbahn, horizontal verlaufende Kratzspur ca. 400 mm über der Fahrbahn.

Der geschädigte Mazda als auch der Skoda Fabia waren zum Unfallszeitpunkt in Vorwärtsfahrtrichtung äußert rechts auf dem angrenzenden Parkstreifen der F abgestellt und der Ford Fiesta war auf der linken Seite so geparkt, dass zumindest die linken Räder im nicht befestigten Teil standen und der überwiegende Teil des Fahrzeuges in den Fahrbahnbereich ragte, wodurch die Fahrbahnbreite der Felsenstraße durch die Karosserie und die Außenspiegel des Ford Fiesta von ursprünglich 3,30 m auf rund 2 m reduziert wurde. Unter Berücksichtigung eines seitlichen Zugewinnes durch die rechts am Parkstreifen abgestellten Fahrzeuge wies die Felsenstraße zum damaligen letztlich eine Durchfahrtsbreite in der Größenordnung von 2,30/2,40 m auf. Dieser Umstand lässt die schlüssige Annahme zu, dass der links geparkte Ford Fiesta und die beiden rechts stehenden Fahrzeuge (Mazda und Skoda Fabia) versetzt bzw.

schräg zueinander abgestellt waren, da ansonsten ein Durchfahren mit der Zugmaschine samt aufgebauten Mähwerken nicht möglich gewesen wäre.

Die Schadensstellen an den drei Pkws korrespondieren höhenmäßig mit den Anbaugeräten der Zugmaschine. Das zusammengeklappte Heckmähwerk hat seine Unterkante bei ca. 770 mm, die Abdeckung beginnt bei ca. 380 mm über der Fahrbahn. Das Frontmähwerk beginnt ca. 400 mm über der Fahrbahn und reicht bis 1400 mm.

Der Bf befand sich bei der gegenständlichen Fahrt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Er verließ nach dem Verkehrsunfall ohne anzuhalten die Unfallstelle und fuhr nach Hause, ohne die nächste Polizeidienststelle oder die Geschädigten von den verursachten Sachschäden zu verständigen. Der Bf hätte anlässlich des Vorbeifahrens über die Außenspiegel der Zugmaschine einen sehr geringen Seitenabstand von wenigen Zentimetern zu den abgestellten Fahrzeugen wahrnehmen müssen bzw. falls die streifenden Teile der Fahrzeuge vom Lenkerplatz aus über das Spiegelbild nicht einsehbar waren, hätte er bei fehlender Erfahrung und fehlender Kenntnis der Zugmaschine im Zweifelsfall anhalten und Nachschau halten müssen, ob der erkennbare Seitenabstand ausreicht, um streiffrei an den geparkten Fahrzeug vorbeifahren zu können. Gleiches gilt umso mehr bei direktem Zurückschauen bei dem die Erkennbarkeit des Seitenabstandes noch schlechter war sowie den schlechten Lichtverhältnissen. Der Bf hätte sich auch eines Einweisers bedienen können.

Um ca. 00.45 Uhr wurde der Bf von Exekutivorganen der Polizeiinspektion Bad Leonfelden an seiner Wohnadresse angetroffen und zum Vorfall befragt. Während der Amtshandlung stellte der amtshandelnde Polizeibeamte Insp. P Alkoholisierungssymptome fest, weshalb er den Bf zum Alkotest aufforderte, welcher am 15. Juli 2015 um 01.08 Uhr und 01.09 Uhr an Ort und Stelle durchgeführt wurde und ein Ergebnis von jeweils 0,47 mg/l Atemluftalkoholgehalt erbrachte.

Im Rahmen der Amtshandlung gab der Bf an, zwischen 23.30 Uhr und 23.45 Uhr eine Jause zu sich genommen und eine Halbe Most konsumiert und somit Nachtrunk getätigt zu haben. Im Zuge einer Nachschau in der Küche fanden die einschreitenden Polizeibeamten Reste einer Jause sowie ein frisch verwendetes Glas mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l mit minimalem Flüssigkeitsinhalt vor.

Bezüglich dieser behaupteten Nachtrunkanagaben ergab ein im behördlichen Verfahren vom Amtsarzt erstattetes Gutachten (unter Zugrundelegung der Nachtrunkmenge von 1/2 l Most mit 8 Vol.-%) schließlich einen nach der Widmark-Formal errechneten Blutalkoholgehalt des Bf von 0,7761 Promille zum Unfallszeitpunkt am 14. Juli 2015 um 23.20 Uhr.

Der Bf verfügt laut Einheitswertbescheid vom 10. Dezember 2015 über ein jährliches Einkommen in Höhe von 15.800 Euro und ist sorgepflichtig für eine Tochter. Er ist verwaltungsstrafrechtlich bislang unbescholten.

I.4.2. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verfahrensakt und der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, insbesondere den Aussagen des Bf und dem KFZ-technischen Sachverständigengutachten. Zur Situation der Straßenbeleuchtung wurde in der Verhandlung eine Auskunft der Gemeinde eingeholt.

Der Amtssachverständige erstattete im Beschwerdeverfahren in Erörterung seiner im behördlichen Verfahren gutachtlichen Darstellungen und des damaligen Lokalaugenscheines zum Unfallhergang und zur Wahrnehmung des Verkehrsunfalles zusammengefasst folgendes Gutachten (auszugsweise Wiedergabe):
„Beim gegenständlichen Lokalaugenschein wurde einmal ein Überblicksvideo über die vermeintliche Fahrtrichtung des Traktors gemacht. Es wurde die Fahrbahnbreite abgemessen und es wurde probiert zu rekonstruieren, wo die gegenständlichen Fahrzeuge gestanden sind. Der Zulassungsbesitzer des geschädigten Mazdas war anwesend. Er hat sein Fahrzeug in der Vorwärtsfahrtrichtung des Traktors rechts abgestellt auf einem Parkfeld parallel zur Fahrtrichtung des Traktors. Meiner heutigen Erinnerung nach konnte er aber auch damals nicht mehr exakt sagen, ob dieser Standort jetzt der richtige war oder ob das Fahrzeug ein Parkfeld weiter vorne oder ein Parkfeld weiter hinten gestanden ist. Fix ist, dass er in Vorwärtsfahrtrichtung des Traktors rechtsseitig am rechten Längsparkstreifen abgestellt gewesen ist. Es konnte nicht exakt eruiert werden auf welchem Parkfeld dieses Fahrzeug gestanden ist. Das Parkfeld hat eine ausreichende Breite, sodass es möglich ist. Beim Lokalaugenschein wurde zufällig, so wie der Mazda beim Lokalaugenschein eingeparkt gewesen ist festgestellt, dass sich die Räder vom dort befindlichen Randstein, der das Parkfeld von der Fahrbahn abgrenzt 30 cm rund nach innen gerückt sind. Das bedeutet auch, dass das Fahrzeug weiter innen am Parkfeld gestanden sein kann oder weiter außen. Wie es beim Lokalaugenschein zufällig dokumentiert wurde, herrschte ein Abstand vom Bordstein zum Hinterrad seitlich gesehen von rund 30 cm. Ob dieser Abstand zum Unfallszeitpunkt vorhanden war, konnte nicht eruiert werden.

Der ebenfalls involvierte Skoda Fabia, der im Bereich des linken hinteren Radlaufes Streifspuren aufwies, war ebenfalls in Fahrtrichtung gesehen rechts vom Traktor geparkt. Dieses Fahrzeug war beim Lokalaugenschein nicht vor Ort und da konnte auch nur erhoben und festgestellt werden, dass sich der auf einem gleichartigen Parkfeld befand, wie der vorher angesprochene Mazda.

Weiters wurde im Zuge des Lokalaugenscheins erhoben, dass sich in Vorwärtsfahrtrichtung des Traktors gesehen links ein Ford Fiesta befunden hat.

Die Fahrzeuge, der Skoda Fabia und der Ford Fiesta, wurden dann an ihren jeweiligen Standorten, das heißt zuhause bei den Besitzern, besichtigt. Der Schaden beim Skoda

war zum damaligen Zeitpunkt aus versicherungstechnischen Gründen noch nicht repariert. Der Ford Fiesta war bereits wieder repariert und der Besitzer des Ford Fiestas gab eben an, dass er in Fahrtrichtung gesehen links sein Fahrzeug unbeschädigt ursprünglich abgestellt hat. Eine genauere Verortung der Standorte der gegenständlichen Fahrzeuge konnte beim Lokalaugenschein nicht nachgestellt werden.

Im Hinblick auf die vorliegenden Messlattenbilder des Traktors mit dem angebauten Front- und Heckenmähwerk sowie im Hinblick auf die Messlattenfotos die beim gegenständlichen Lokalaugenschein hergestellt wurden, ergibt sich für die gegenständlichen Fahrzeuge die Möglichkeit, dass die Teile des da angebauten Mähwerkes die Schäden verursacht haben können. Eine Korrespondenz liegt vor, wobei man entsprechende Schadensbereiche als korrespondierend annehmen muss. Beim Lokalaugenschein konnten am Mähwerk übliche Gebrauchsspuren festgestellt werden, der Lokalaugenschein fand aber zirka 5 Wochen nach der vermuteten Kollision statt. Es ergab sich beim Lokalaugenschein keine signifikante Spur die zwingend der gegenständlichen Streifung zuzuordnen ist, aber es ergaben sich jede Menge Gebrauchsspuren, die im korrespondierenden Schadensbereich mit den betroffenen Fahrzeugen liegen. [...]

Die Fahrbahnbreite wurde beim Lokalaugenschein mit 3,30 m festgestellt wobei das dann die zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite ist, wenn keine Fahrzeuge auf der Fahrbahn stehen. Die Fahrzeuge die in Vorwärtsfahrtrichtung rechts auf dem Parkstreifen stehen reduzieren die Fahrbahnbreite von 3,30 m nicht. Der in Fahrtrichtung links stehende Fiesta, je nachdem wie weit er links beim Böschungsbereich gestanden ist, ist geeignet die Fahrbahnbreite von 3,30 m zu reduzieren. Im Hinblick auf die Unterlagen und die Fotos die beim seinerzeitigen Lokalaugenschein gemacht wurden ist festzuhalten, dass die Fahrbahnbreite mit 3,30 m festgestellt wurde und dass der unfallgeschädigte Mazda damals so zufällig abgestellt war, dass er vom Randstein zum Hinterrad seitlich noch einen Abstand gehabt hat von zirka 30 cm. Geht man jetzt von der theoretischen Überlegung aus, dass der gegenständliche Ford Fiesta in Fahrtrichtung links so eingeparkt war, dass zumindest die linken Räder im nicht befestigten Teil gestanden sind, so ergibt sich durch die Karosserie und die Spiegel eine Reduzierung der Fahrbahnbreite von ursprünglich 3,30 m auf rund 2,00 m. Nimmt man dann einen seitlichen Zugewinn dazu, wenn der Mazda auf seinem Parkstreifen sehr weit rechts gestanden ist, so ergebe sich eine Durchfahrtsbreite in der Größenordnung von 2,30/2,40 m. Im Hinblick auf die Breite des Mähwerkes von 3 m wäre damit ein Durchfahren nicht möglich gewesen, wenn man davon ausgeht, dass die Fahrzeuge gegenüber und nicht versetzt zueinander gestanden sind. Im Hinblick auf die sich ergebende Durchfahrtsbreite von 2,30/2,40 m kann ausgeschlossen werden, dass zum Beispiel der Mazda und der Ford Fiesta der auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite geparkt ist, sozusagen gegenüber gestanden sind. Sie müssen dann um eine entsprechende Durchfahrtsbreite zu erzeugen, schräg zueinander versetzt, der eine auf der rechten und der andere auf der linken Seite, geparkt haben aber sie dürfen sich nicht gegenüber gestanden sein. [...]

Nachdem die Durchfahrtsbreite von 3 m sich nicht ergibt, wenn die parkenden Fahrzeuge direkt gegenüber gestanden sind, gibt es die Überlegung, dass die Fahrzeuge zwar einer auf der rechten und einer auf der linken Seite gestanden sind aber zueinander versetzt. Je nachdem in welchem Längsabstand sie zueinander versetzt gestanden sind ist dann

ein Auslenken nach rechts oder ein Auslenken nach links notwendig. Ob dies ein starkes oder ein eher leichtes Auslenken ist, hängt primär davon ab, wie groß der Tiefenabstand der Fahrzeuge zueinander war, wobei man davon ausgeht, dass ein Fahrzeug rechts und eines links gestanden ist. Wenn diese Abstände in der Größenordnung von 30-40 m gelegen sind, so ist nur ein leichtes Auslenken möglich. Wenn die Fahrzeuge sehr nahe gestanden sind dann ist ein stärkeres Auslenken notwendig, wobei bei dieser Betrachtung dann auch die Fahrgeschwindigkeit eine wesentliche Rolle spielt. Es ist schon zu berücksichtigen, ob man mit Schrittgeschwindigkeit diese Ausweichbewegung fährt oder möglicherweise mit einer Geschwindigkeit von 20-30 km/h weil dann natürlich die Auslenkbewegung viel schneller stattfindet, als wenn man nur mit Schrittgeschwindigkeit fährt. Zu einer möglichen Durchfahrtsgeschwindigkeit kann aus technischer Sicht keine Aussage getroffen werden. [...]

Zu der Erkennbarkeit des Seitenstabstandes über die serienmäßigen Außenspiegel ist festzuhalten, dass die Erkennbarkeit eines Seitenabstandes grundsätzlich von der jeweiligen Spiegeleinstellung abhängig ist. Bei einem Traktor ist im Hinblick auf die Kontur des Traktors aber über den Spiegel nur ein Sichtfeld über die erkennbaren im Spiegel dargestellten Sichtkanten möglich. Man kann am Spiegel einen sehr geringen Abstand von wenigen Zentimetern über den Spiegel erkennen. Es kann aber durchaus sein, dass außerhalb des Spiegelbildes, was aufgrund der Fläche des Spiegels nicht abgebildet ist, eine Fahrzeugkontur auftaucht, die dann weiter hinausragt als der freie Platz am Spiegelbild erkennen lässt. Man kann daher, da streifenden Konturen speziell wenn sie nur zwischen Fahrbahn und Kniehöhe in etwa liegen, bei diesen Fahrzeugen nicht ohne weiteres einsehen. Man muss daher entweder auf eine entsprechende Erfahrung zurückgreifen und sein Fahrzeug entsprechend genau kennen, um zu wissen, dass wenn man im Spiegel nur mehr 2-3 cm Spaltbreite zu einem anderen Gegenstand oder Fahrzeug sieht, dass man unter diesen Umständen noch vorbeifahren kann. Diese Problematik der Sichtkanten stellt sich auch beim Pkw, da die streifenden Teile, meistens die Radläufe, vom Lenkerplatz aus nicht einsehbar sind. In diesem Fall ist es daher entweder notwendig, die Einschätzung entsprechend korrekt aufgrund der Erfahrung und der Kenntnis des Fahrzeuges durchzuführen oder im Zweifelsfall anzuhalten und Nachschau zu halten, ob der erkennbare Seitenabstand ausreicht, um die ganze Kontur des Fahrzeuges soweit abzudecken, dass man streiffrei an einem Fahrzeug vorbeifahren kann. Das ist vom Lenkerplatz aus über das Spiegelbild alleine nicht immer gegeben.

Im Hinblick auf die Erkennbarkeit von Sichtkanten, wenn man vom Lenkersitz des Traktors sich nach hinten umdreht, ist zu sagen, dass der Blick entgegen der Fahrtrichtung eingeschränkt ist durch die beiden praktisch senkrecht stehenden Schneidwerke. Man kann, wenn man entgegen der Fahrtrichtung schaut, eigentlich nur den Blick zurück richten und keine Beurteilung von seitlichen Abständen vornehmen. Wenn man schräg beim Fahrersitz nach hinten schaut, so schränkt auch das hochstehende senkrechtstehende Schneidwerk die Sicht ein und man kann nur sehr indirekt die Seitenabstände abschätzen, vor allem habe ich eine Sichtabdeckung für etwaige größere Breiten, die das senkrecht stehende Schneidwerk verdeckt. Ich kann also auch wenn ich einen Schulterblick nach hinten mache nur sehr eingeschränkt die Abstände zum Beispiel zu einer Mauer oder zu einem stehenden Fahrzeug taxieren. Diese Ausführungen über die Sichtkanten beziehen sich auf Tageslichtverhältnisse. Wenn man von einer Dunkelheit oder von einer schlechten Beleuchtung ausgeht, sind diese

Sichtkanten viel schwieriger oder möglicherweise gar nicht eindeutig erkennbar, wobei festzuhalten ist, dass sich die Laternen in Vorwärtsfahrtrichtung des Traktors auf der linken Seite befunden haben und die parkenden Fahrzeuge, der Mazda und der Skoda, auf der rechten Seite befunden haben. Da die Laterne sich in Fahrtrichtung links befindet, ist auch im Hinblick auf den Aufbau und die Größe des Fahrzeuges die Möglichkeit die Sichtkanten zu eruieren noch einmal dadurch erschwert, da das Fahrzeug sozusagen eine Schattenbildung verursacht im Hinblick auf die Laterne und den Schatten beim Vorbeifahren der Laterne selber produziert und dadurch die Sichteinschränkung oder die Sichtverhältnisse noch einmal verschlechtert."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht OÖ. folgt in freier Beweiswürdigung im Ergebnis den fachlichen Darstellungen und gutachtlichen Erläuterungen des beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik. Daraus ergibt sich letztlich schlüssig, dass der links geparkte Ford Fiesta und die beiden rechts abgestellten Fahrzeuge (Mazda und Skoda Fabia) im Bereich der Felsenstraße versetzt bzw. schräg zueinander abgestellt gewesen sein müssen und eine höhenmäßige Korrespondenz der Schäden an den drei Pkws mit dem montierten Front- und Heckmähwerk an der Zugmaschine des Bf vorliegt. Der Sachverständige kam zum Schluss, dass durchaus die Möglichkeit gegeben ist, dass die an den geparkten Fahrzeugen beschriebenen Schäden von den Anbaugeräten der Zugmaschine verursacht wurden. Schließlich konnten auch an den Mähwerken zumindest Gebrauchsspuren festgestellt werden, die im korrespondierenden Schadensbereich mit den betroffenen Fahrzeugen liegen.

Dass die Schäden von einem unbekannten Dritten verursacht wurden, ist ausgesprochen unwahrscheinlich. Für eine solche Vermutung gibt es keinerlei Anhaltspunkte. So hat der Bf das Lenken der Zugmaschine samt Mähwerken zur Tatzeit an der Unfallörtlichkeit nie in Abrede gestellt und auch der Zeuge J P bestätigte vor der belangten Behörde, dass der Bf am späten Abend des 14. Juli 2015 bei ihm zu Besuch war und kurz vor halb zwölf Nachts sein Anwesen mit der Zugmaschine samt den angebauten Mähwerken verlassen hat.

Zur Frage der Wahrnehmbarkeit des Verkehrsunfalles stellte der KFZ-technische Sachverständige fest, dass über den Außenspiegel der Zugmaschine für den Bf ein sehr geringer Abstand von wenigen Zentimetern zu den geparkten Fahrzeugen erkennbar gewesen sei. Falls aber außerhalb des Spiegelbildes eine Fahrzeugkontur aufgetaucht sei, die weiter hinausragte als der freie Platz am Spiegelbild erkennen ließ, was durchaus möglich sei, seien die streifenden Teile der Pkw, die Radläufe, vom Lenkerplatz aus nicht einsehbar gewesen. In diesem Fall wäre es notwendig gewesen, die Einschätzung entsprechend korrekt aufgrund der Erfahrung und der Kenntnis der Zugmaschine durchzuführen bzw. bei deren Fehlen im Zweifelsfall anzuhalten und Nachschau zu halten, ob der erkennbare Seitenabstand ausreicht, um streiffrei an den Fahrzeugen vorbeifahren zu können. Dies sei vom Lenkerplatz aus alleine über das

Spiegelbild nicht immer gegeben. Noch schlechter ist die Einsicht und Abschätzung bei bloßem direkten Zurückschauen. Der Bf hätte sich auch eines Einweisers bedienen können.

Das erkennende Gericht erachtet die Sachverständigenäußerungen schlüssig und nachvollziehbar. Der Bf hat im Rahmen der Verhandlung gegen den Inhalt des Gutachtens keinen Einwand erhoben. Es kommt den Aussagen des Sachverständigen daher volle Beweiskraft zu und können diese bedenkenlos der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Nach § 45 Abs. 2 AVG, welche Bestimmung gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist, ist eine Tatsache nicht erst dann als erwiesen anzunehmen, wenn sie mit "absoluter Sicherheit" erweislich ist. Es genügt vielmehr, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (VwGH 6. Juli 2015, 2013/02/0263).

Angesichts des oben dargelegten Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens war sohin im Sinne dieser Judikatur die Täterschaft des Bf als erwiesen und die Wahrnehmbarkeit des Verkehrsunfalles als gegeben anzunehmen. Diese Annahme stellt die weitaus größere innere Wahrscheinlichkeit dar als jede andere Variante.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

I.5.1. Die im konkreten Fall anzuwendenden Rechtsgrundlagen der StVO und des FSG lauten – auszugsweise – wie folgt:

Nach § 14 Abs. 8 FSG darf ein Kraftfahrzeug nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.

Wer entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 8 FSG ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt oder lenkt, begeht gemäß § 37a FSG eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO vorliegt, mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 3.700 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Strafbemessung sind auch der Grad der Alkoholisierung und die Häufigkeit der Verstöße zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Abs. 1 StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht,

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
   [...]
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Ist gemäß § 4 Abs. 5 StVO bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

I.5.2. Vorerst ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerde bezüglich Spruchpunkt 1) des Straferkenntnisses (Übertretung nach § 14 Abs. 8 FSG) nur auf die Strafhöhe bezieht. Der Schuldspruch dieser Verwaltungsübertretung ist daher in Rechtskraft erwachsen.

I.5.3. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargestellt, steht für das Landesverwaltungsgericht OÖ. hinreichend erwiesen fest, dass der Bf am 14. Juli 2015 um 23.20 Uhr mit seiner Zugmaschine samt aufgebautem Front- und Heckmähwerk drei im Bereich der Felsenstraße abgestellte Fahrzeuge beschädigte. Dieser Umstand zog für ihn die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 lit. a, § 4 Abs. 1 lit. c und § 4 Abs. 5 StVO nach sich.

Offenbar war der Bf zum damaligen Zeitpunkt nicht bereit, die Konsequenzen seines Fehlverhaltens zu tragen. Er verließ nach dem Verkehrsunfall – ohne

anzuhalten und weitere Maßnahmen zu treffen - die Unfallstelle und unterließ die Verständigung der nächsten Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub, zumal ein Identitätsnachweis mit den Geschädigten nicht zustande kam, wodurch er die Tatbestände des § 4 Abs. 1 lit. a StVO und § 4 Abs. 5 StVO in objektiver Hinsicht verwirklichte.

Der Bf hat ferner durch das Verlassen der Unfallstelle und dem Konsum von Alkohol nach dem Verkehrsunfall genaue Feststellungen zu seiner Fahrtauglichkeit zum Unfallzeitpunkt erschwert. Er hat damit an der Feststellung des Sachverhaltes nicht mitgewirkt und damit auch die ihm vorgeworfene Übertretung nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO liegt nach der Judikatur etwa auch bei Alkoholgenuss nach dem Unfall vor (VwGH 4. Oktober 1996, 96/02/0273). Die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes schließt grundsätzlich auch das Verbot mit ein, nach dem Unfall Alkohol zu trinken, wenn dadurch die Feststellung, ob im Zeitpunkt des Unfalles ein durch Alkohol beeinträchtigter Zustand gegeben war, erschwert werden kann, und zwar unabhängig davon, ob vor dem Unfall Alkohol konsumiert wurde oder nicht; das Verbot besteht so lange, als mit einer amtlichen Tatbestandsaufnahme, zu der auch die Feststellung eines allfälligen alkoholbeeinträchtigten Zustandes des Lenkers im Unfallszeitpunkt gehört, gerechnet werden muss (Hinweis VwGH 22. April 1998, 97/03/0353).

Ob der Bf den Verkehrsunfall bzw. den Eintritt eines Sachschadens tatsächlich bemerkt hat oder nicht, kann letztlich dahingestellt bleiben. Die Delikte nach § 4 Abs. 1 lit. a, lit. c StVO und § 4 Abs. 5 StVO setzen in subjektiver Hinsicht zwar das Wissen um einen Verkehrsunfall voraus, wobei aber nicht das positive Wissen von diesem und vom ursächlichen Zusammenhang erforderlich ist, sondern es genügt vielmehr, wenn die betreffende Person bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätte erkennen können. Die Tatbestände sind daher schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH 20. März 2002, 99/03/0316, 7. März 2016, Ra 2016/02/0020).

Der Lenker muss den Geschehnissen um sein Fahrzeug seine volle Aufmerksamkeit zuwenden. Vor allem bei und nach Fahrmanövern, bei denen die Gefahr einer Kollision mit einem anderen Kraftfahrzeug besteht, hat er erhöhte Aufmerksamkeit walten zu lassen und sich durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen

ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (VwGH 26. Mai 1993, 92/03/0125).

Kann der Lenker eines Fahrzeuges den Eintritt eines Unfalles für möglich halten, so besteht für ihn die Pflicht, sich besonders sorgfältig zu vergewissern und sich gewissenhaft davon zu überzeugen, ob und welcher Schaden durch die Kollision entstanden ist (VwGH 21. September 1984, 82/02/0200). Hat der Lenker infolge der Unterlassung von ihm möglichen und zumutbaren Erkundungen den Verkehrsunfall nicht wahrgenommen, so muss ihm dieser Umstand als Verschulden angerechnet werden (VwGH z. B. 17. Jänner 1985, 84/02/0034).

Das Vorbeifahren an neben der Fahrbahn links und rechts geparkten Fahrzeugen mit einem Fahrzeug mit größeren Abmessungen, dessen größte Breite wie im konkreten Fall 3 m beträgt, ist wohl unbestritten als Fahrmanöver einzuordnen, das die Gefahr einer Kollision bzw. Streifung mit den abgestellten Fahrzeugen beinhaltet. Ausgehend davon ist der Fahrzeuglenker bei derartigen Vorgängen zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet. Auch wenn im Hinblick auf die Bauart und die Abmessungen der Zugmaschine samt Anbaugeräten die Streifkollision weder als Anstoßgeräusch noch als Anfahrruck wahrnehmbar war, so musste ihm doch vom Lenkerplatz zumindest ein ungewöhnlich geringer Seitenabstand zu den geparkten Fahrzeugen auffallen bzw. wäre er im Zweifelsfall verpflichtet gewesen anzuhalten und sich durch Nachschau sorgfältig zu vergewissern und davon zu überzeugen, ob sein Fahrmanöver ohne Kontaktierung der geparkten Fahrzeuge möglich ist oder einen Einweiser beiziehen.

Angesichts der KFZ-technischen Feststellungen und der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur gehen die Beschwerdevorbringen des Bf im Hinblick auf die Täterschaft und die Nichtwahrnehmbarkeit des Verkehrsunfalles ins Leere. Es ist dem Bf nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite der Übertretungen zu bejahen.

I.5.4. Sofern der Bf noch einwendet, dass durch die im angefochtenen Straferkenntnis angelastete Tatzeit "23.20 Uhr" und den Vorwurf in der Aufforderung zur Rechtfertigung, in welcher ihm die Begehung der Taten um „23.00 Uhr“ zur Last gelegt wurde, die Gefahr einer Doppelbestrafung bestehe, ist ihm zu entgegnen, dass der Bf dadurch weder in seinen Rechten verletzt noch der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, weil es sich beim gesamten Vorfall von der Verursachung des Verkehrsunfalls bis zur Ablegung der Atemluftprobe um ein einheitliches Geschehen in einer bestimmten zeitlichen Abfolge handelt und der Bf auch nicht behauptet hat, während dieses Vorganges

ein zweites Mal die Zugmaschine gelenkt zu haben. Für den Bf war hinreichend klar erkennbar, welche Taten ihm von der Behörde in diesem Zusammenhang angelastet wurden. Seinen diesbezüglichen Einwänden kommt daher keine Berechtigung zu.

Bei einer Übertretung des § 5 StVO – und somit auch bei Verstößen gegen § 14 Abs. 8 FSG - kommt es bei der Umschreibung der Tatzeit im Spruch nicht auf die exakte Angabe der jeweiligen Minute an (VwGH 14. Juli 2006, 2005/02/0175 mit Vorjudikatur).

Der Verwaltungsgerichtshof hat - unter dem Aspekt der nicht gegebenen Gefahr einer unzulässigen Doppelbestrafung - bei einer Übertretung nach § 5 Abs. 1 StVO sogar eine Korrektur der Tatzeit um eineinhalb Stunden als zulässig angesehen (VwGH 31. März 2000, 99/02/0101; vgl. auch das zu § 64 Abs. 1 KFG ergangene Erkenntnis des VwGH vom 1. April 1987, 86/03/0214, wo eine Tatzeit "zwischen 3.45 Uhr und 6.00 Uhr" nicht als rechtswidrig erkannt wurde).

I.5.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Übertretung gemäß § 14 Abs. 8 FSG (sogenannte „Minderalkoholisierungen“) sind gemäß § 37a FSG mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 3.700 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Strafbemessung ist u.a. auch der Grad der Alkoholisierung zu berücksichtigen.

Der gesetzliche Strafrahmen für die gegenständliche Übertretungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. c StVO reicht gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO von 36 Euro bis 2.180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen.

Die Höchststrafe für den Verstoß nach § 4 Abs. 5 StVO beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO bis 726 Euro, die Freiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu zwei Wochen.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von einem Einkommen des Bf in Höhe von ca. 1.100 Euro, keinem Vermögen und fehlenden Sorgepflichten ausgegangen. Die Vertreterin der Behörde hat dazu in der Verhandlung ausgeführt, dass bei der Schätzung grundsätzlich von einem monatlichen Einkommen ausgegangen wurde, jedoch versehentlich nur „Einkommen ca. 1.100 Euro“ angegeben wurde.

Der Bf hat in der Beschwerde dargestellt, für seine Tochter sorgepflichtig zu sein. Er hat eine Schulbesuchsbestätigung sowie einen aktuellen Einheitswertbescheid vom 10. Dezember 2015 vorgelegt, aus dem sich etwa ein Monatseinkommen des Bf, wie von der Behörde geschätzt, ergibt. Strafmildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit des Bf gewertet, Straferschwerungsgründe wurden nicht angenommen.

Alkoholdelikte im Straßenverkehr zählen mit zu den schwersten Verstößen gegen die straßenpolizeilichen Normen und sind als besonders verwerflich und gefährlich anzusehen, da alkoholbeeinträchtigte Lenker eine hohe potenziale Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit darstellen (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0089).

Auch die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu beispielsweise im Erkenntnis vom 27. September 2005, 2003/18/0277, ausgesprochen, dass ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 5 StVO als massiver Verstoß gegen wesentliche, die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften einzustufen ist.

Das sofortige Anhalten nach einem Verkehrsunfall im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a StVO hat den Zweck, dass der Lenker, nach dem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalles überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach § 4 Abs. 1 lit. b und § 4 Abs. 1 lit. c und § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 StVO trifft. Die in § 4 Abs. 1 lit. c StVO ausgesprochene Verpflichtung, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestandes zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Der Zweck der Vorschrift des § 4 Abs. 5 StVO besteht vorwiegend darin, die Identität der Beteiligten für allfällige spätere Schadensregelungen festzustellen.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht OÖ. nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängten Geldstrafen wurden jeweils noch an der untersten Grenze der gesetzlichen Strafrahmen angesiedelt, sodass weder das eher bescheidene Einkommen des Bf noch die bestehende Sorgepflicht eine Strafherabsetzung rechtfertigen können. Die Verhängung einer Geldstrafe ist selbst dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (vgl. VwGH 30. Jänner 2014, 2013/03/0129).
Im Hinblick auf das Alkoholdelikt war bei der Strafbemessung nach dem letzten Satz der Bestimmung des § 37a FSG der beim Bf festgestellte Alkoholisierungsgrad von 0,776 g/l zu berücksichtigen. Wie die belangte Behörde dazu treffend ausgeführt hat, hat der Bf den Tatbestand des § 5 Abs. 1 StVO nur knapp verfehlt, sodass die verhängte Geldstrafe in Höhe von 500 Euro durchaus angemessen erscheint.

Es kann – wie der Bf vermeint - keine Rede davon sein, dass im konkreten Verfahren die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Der einzige zu berücksichtigende Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit bedeutet nämlich auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen noch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe im Sinne des § 20 VStG (Hinweis VwGH 20. Dezember 2010, 2009/03/0155). Umstände, die einem Schuldausschließungsgrund nahekommen, können beim gegenständlichen Vorfall keinesfalls erkannt werden und können sich daher auch nicht mildernd auswirken. Auch ein „kalter Entzug“ der Lenkberechtigung kann nicht mildernd berücksichtigt werden, zumal es sich dabei um keine Strafsanktion handelt und der Bf durch seine zweifellos vorhandene Alkoholisierung infolge des Nachtrunkes diesen selbst zu verantworten hat.

Im Hinblick auf die Gesamtumstände des Vorfalles sind die verhängten Geldstrafen nicht als überhöht anzusehen. Die Strafen erscheinen tat- und schuldangemessen festgesetzt und sind aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der Vorschriften des § 14 Abs. 8 FSG und des § 4 StVO im Straßenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Taten und das Verschulden des Bf an den Übertretungen nicht als gering zu werten sind.

Sollte dem Bf derzeit die unverzügliche Zahlung der Geldstrafen aus wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich möglich sein, so wird er auf § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach er bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufschub oder Teilzahlung stellen kann.

II. Die Kostenentscheidung basiert auf den angegebenen Gesetzesvorschriften.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 220 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Hinsichtlich Spruchpunkt 1), 3) und 4) ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Bezüglich Spruchpunkt 2) ist die ordentliche Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Spruchpunkt 1), 3) und 4):
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Spruchpunkt 2):
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde/der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer